

# FAQ zur Ausschreibung im Programm „FIT - Förderung internationaler Talente zur Integration in Studium und Arbeitsmarkt“

## Inhaltsverzeichnis

(Änderungen und Ergänzungen sind gelb markiert)

<b>1. Allgemeine Fragen zur Ausschreibung</b> .....	<b>3</b>
- Wer ist antragsberechtigt?.....	3
- Dürfen auch private Hochschulen einen Antrag stellen? .....	3
- Dürfen auch Studienkollegs einen Antrag stellen?.....	3
- Kann eine Hochschule auch mehrere Anträge (z.B. für mehrere Fachbereiche) einreichen? .....	3
- Kann ein Antrag von einem Verbund mehrerer Hochschulen eingereicht werden? .....	3
- Wie viele Mittel können bei einem Verbundantrag beantragt werden? .....	3
- Müssen die Mittel, die weitergeleitet werden, in besonderer Weise kenntlich gemacht werden? .....	3
- Wie soll der Weiterleitungsvertrag aussehen bzw. gibt es bestimmte Vorgaben seitens des DAAD? .....	3
- Gibt es eine Vorgabe dazu, wie viele Mittel per Weiterleitungsvertrag gebunden werden dürfen? .....	4
- Gibt es eine Vorgabe dazu, an wie viele Kooperationspartner weitergeleitet werden dürfen? .....	4
- Wird ein Antrag für den gesamten Förderzeitraum (01.04.2024 – 31.12.2028) gestellt? .....	4
- Wie lang sollten Anträge sein?.....	4
- Welche Anlagen müssen eingereicht werden? .....	4
<b>2. Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des FIT Programms</b> .....	<b>4</b>
- Muss ein Projekt zu allen Programmzielen beitragen? .....	4
- Was genau bedeutet die „schwerpunktmäßige“ Planung von Maßnahmen in den Modulen 1, 2 und 3? .....	4
- Gibt es eine Vorgabe in Bezug darauf, wie hoch der Anteil an Maßnahmen in den Modulen 1 bis 3 sein muss? .....	5
- Kann im Rahmen des Vorbereitungsmoduls lediglich auf ein Bachelorstudium vorbereitet werden?.....	5
<b>3. Förderfähige Maßnahmen und Finanzen</b> .....	<b>5</b>
- Gibt es eine Vorgabe, wie hoch der Anteil an digitalen Maßnahmen sein darf?.....	5
- Sind für die an Kursformaten teilnehmenden Personen bestimmte Daten zu erheben? .....	5
- Ab wann dürfen Pauschalen für Kursteilnahmen in Anspruch genommen werden?.....	5
- Müssen die einzelnen Ausgaben der Pauschalen noch einmal separat/im Einzelnen nachgewiesen werden? .....	5
- Können für die Durchführung von Kursen zusätzlich Mittel spitz abgerechnet werden? .....	6
- Was ist, wenn an geplanten Kursformaten weniger Personen teilnehmen als geplant? .....	6
- Welche Ausgaben können im Rahmen der Durchführung eines Kompaktformates geltend gemacht werden? (geändert).....	6
- Über welchen Zeitraum dürfen geplante Kompaktformate laufen?.....	6
- Wie hoch dürfen die Honorare sein? .....	6



- Können Honorare auch an Personal des Zuwendungsempfängers und/oder des Verbundpartners gezahlt werden?.....	6
- Wofür können im Rahmen des Projektes Personalmittel beantragt werden? .....	6
- Sind Personalmittel, die dem DAAD gegenüber geltend gemacht werden, zwingend spitz abzurechnen?.....	6
- Gibt es eine Höchstgrenze für zu beantragenden Personalmittel?.....	7
- Gibt es eine Vorgabe dazu, nach welchen Entgeltgruppen Personal vergütet werden darf? .....	7
- Muss für jede Personalstelle eine Tätigkeitsdarstellung eingereicht werden? .....	7
- Müssen die studentischen Hilfskräfte einen bestimmten Wochenstundenumfang ableisten?.....	7
- Ist eine Anpassung der Fördersummen zu einem späteren Zeitpunkt möglich? .....	7
- Was versteht man unter Festbetragsfinanzierung? .....	7
- Können andere DAAD-Fördermittel unter „Drittmittel“ eingebracht werden? .....	7
- Wie hoch sollte der Eigenanteil am Projekt sein?.....	7
<b>4. Wirkungsorientiertes Monitoring (WoM).....</b>	<b>8</b>
- Ist ein Wirkungsgefüge auf Projektebene erforderlich? .....	8
- Wie nah sollten sich die Projektoutcomes und -outputs an den Programmoutcomes und -outputs orientieren?.....	8
- Können zusätzliche, eigene Outcomes und Outputs formuliert werden, die so nicht in der Handreichung vorgegeben sind?.....	8

## 1. Allgemeine Fragen zur Ausschreibung

- **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind staatlich und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen.

- **Dürfen auch private Hochschulen einen Antrag stellen?**

Ja, sofern diese staatlich bzw. staatlich anerkannt sind.

- **Dürfen auch Studienkollegs einen Antrag stellen?**

Nein, eine eigenständige Antragstellung von Studienkollegs ist nicht möglich, da der Fokus von FIT nicht auf der Studienvorbereitung, sondern der Studierfolgssicherung und Integration in den deutschen Arbeitsmarkt liegt. Allerdings können Studienkollegs als Kooperationspartner eines Hauptantragstellers indirekt Fördermittel erhalten (Weiterleitung).

- **Kann eine Hochschule auch mehrere Anträge (z.B. für mehrere Fachbereiche) einreichen?**

Nein, das ist nicht möglich. Jede Hochschule darf nur einen Antrag einreichen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich zentral innerhalb der Hochschule zu koordinieren und möglichst alle wichtigen Akteure einzubeziehen (siehe auch Auswahlkriterium 4). Das Projekt kann jedoch fachübergreifend gestaltet werden.

- **Kann ein Antrag von einem Verbund mehrerer Hochschulen eingereicht werden?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Der Antrag kann aber offiziell nur von einem der Kooperationspartner eingereicht werden (Zuwendungsempfänger des DAAD). Die an dem Vorhaben beteiligten Kooperationspartner können Mittel im Rahmen einer Weiterleitung durch den „offiziellen“ Antragsteller/Zuwendungsempfänger erhalten.

- **Wie viele Mittel können bei einem Verbundantrag beantragt werden?**

Die pro Haushaltsjahr festgelegte Förderhöchstgrenze (S. Förderrahmen FIT) gilt auch für Verbundanträge – und somit unabhängig von der Anzahl der an dem Verbund beteiligten Hochschulen.

- **Müssen die Mittel, die weitergeleitet werden, in besonderer Weise kenntlich gemacht werden?**

Ja, die Ausgabepositionen, die weitergeleitet werden sollen, sind im Finanzierungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Ist vor Vertragsabschluss die beabsichtigte Weiterleitung noch nicht konkret bekannt, können alle Ausgaben im Finanzierungsplan zunächst als eigene Ausgaben benannt werden. Ist eine Weiterleitung erst nach Vertragsschluss vorgesehen, ist in diesem Fall erst einmal die Zustimmung des DAAD einzuholen.

- **Wie soll der Weiterleitungsvertrag aussehen bzw. gibt es bestimmte Vorgaben seitens des DAAD?**

Der DAAD stellt kein Muster zur Verfügung; grundsätzlich kann sich die Hochschule an dem Zuwendungsvertrag orientieren, den der DAAD mit den Hochschulen schließt.

- **Gibt es eine Vorgabe dazu, wie viele Mittel per Weiterleitungsvertrag gebunden werden dürfen?**

Nein, eine Vorgabe gibt es diesbezüglich nicht. Die Auswahlkommission prüft die Angemessenheit und, ob diese zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

- **Gibt es eine Vorgabe dazu, an wie viele Kooperationspartner weitergeleitet werden dürfen?**

Nein, eine solche Vorgabe gibt es nicht.

- **Wird ein Antrag für den gesamten Förderzeitraum (01.04.2024 – 31.12.2028) gestellt?**

Ja, für Ihr Projekt stellen Sie einen Antrag für den gesamten Förderzeitraum.

- **Wie lang sollten Anträge sein?**

Bitte halten Sie Ihre Anträge so kurz wie möglich, jedoch so lange wie nötig, sodass keine wichtigen Informationen offenbleiben und unsere Gutachtenden ihre Bewertung auf Grundlage eines verständlichen und aussagekräftigen Antrags vornehmen können.

- **Welche Anlagen müssen eingereicht werden?**

Nur projektrelevante Unterlagen sind notwendig. Hierzu zählen (1) die Projektbeschreibung, (2) die Projektplanungsübersicht, (3) die Darstellung der Gesamtfinanzierung sowie (4) die Tätigkeitsdarstellung, sollten Sie Projektpersonal beantragen. Sollten Sie eine Weiterleitung planen, reichen Sie hierzu bitte ebenfalls die entsprechenden Unterlagen ein. Bitte nutzen Sie die mit der Ausschreibung zur Verfügung gestellten Vorlagen.

## 2. Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des FIT Programms

- **Muss ein Projekt zu allen Programmzielen beitragen?**

Die Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Gewinnung und Qualifizierung von internationalen Studieninteressierten im Rahmen des Vorbereitungsmoduls ist optional. In den anderen Modulen (1-3) müssen im Rahmen des Projektes Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Erreichung der entsprechenden Programmziele (Studienerfolgssicherung, Arbeitsmarktvorbereitung und Arbeitsmarkteintritt) beitragen.

- **Was genau bedeutet die „schwerpunktmäßige“ Planung von Maßnahmen in den Modulen 1, 2 und 3?**

Die Bedienung aller Module bezieht sich auf den Gesamtförderzeitraum. Das bedeutet, dass bei Hochschulen, die ein ganz neues ganzheitliches Konzept von der Studienvorbereitung über die Studienerfolgssicherung bis hin zur Arbeitsmarktintegration entwickeln, in den ersten ein, zwei Jahren der Anteil an Maßnahmen im Modul VM überwiegen kann; auf den Gesamtförderzeitraum (2024 bis 2028) bezogen darf er es aber nicht.

- **Gibt es eine Vorgabe in Bezug darauf, wie hoch der Anteil an Maßnahmen in den Modulen 1 bis 3 sein muss?**

Nein, eine konkrete Vorgabe gibt es diesbezüglich nicht.

- **Kann im Rahmen des Vorbereitungsmoduls lediglich auf ein Bachelorstudium vorbereitet werden?**

Nein, im VM-Modul geht es generell um die Vorbereitung auf ein Studium. D.h. dass z.B. auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen auf ein Masterstudium an der deutschen Hochschule vorbereitet werden können.

### 3. Förderfähige Maßnahmen und Finanzen

#### Kurse und Kompaktformate

- **Gibt es eine Vorgabe, wie hoch der Anteil an digitalen Maßnahmen sein darf?**

Nein, auf alle Module und Maßnahmen (Kurse, Beratungsangebote, Workshops, etc.) bezogen können digitale Formate zum Einsatz kommen, sofern diese notwendig und/oder sinnvoll sind und einen Mehrwert für die Teilnehmenden darstellen. Die Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Angemessenheit wird von der Auswahlkommission geprüft. Eine Vorgabe dazu, wie hoch der Anteil an digitalen Elementen sein darf, gibt es aber nicht.

- **Sind für die an Kursformaten teilnehmenden Personen bestimmte Daten zu erheben?**

Ja, die entsprechenden Daten werden im Rahmen eines Monitoring Sachberichts jeweils zum 28./29.2. des Folgejahres erhoben. Welche Daten zu erfassen sind, wird nach Bewilligung bekannt gegeben.

- **Ab wann dürfen Pauschalen für Kursteilnahmen in Anspruch genommen werden?**

Um Pauschalen für die Durchführung eines Kurses beantragen zu können, muss dieser in einem Abschnitt von 30 Tagen einen Umfang von mindestens 17 Unterrichtseinheiten vorsehen (UE = min. 45 Min.); Formate mit einem Umfang von weniger als 17 Unterrichtseinheiten pro 30-Tage können als Kompaktformat beantragt werden. Kurse laufen in der Regel länger als 30 Tage, das bedeutet, dass für jeden 30-Tage-Abschnitt Teilnahmepauschalen abhängig von der Anzahl der in dem Zeitraum stattfindenden Unterrichtseinheiten anzufordern sind.

Berechnungsbeispiele für die Pauschalen finden Sie in der „Ausfüllhilfe zum Finanzierungsplan“.

- **Müssen die einzelnen Ausgaben der Pauschalen noch einmal separat/im Einzelnen nachgewiesen werden?**

Nein, sämtliche Ausgaben aus den Pauschalen müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt über die Teilnehmendenliste des Kurses bzw. der Kurse.

- **Können für die Durchführung von Kursen zusätzlich Mittel spitz abgerechnet werden?**

Ja, aber nur für Maßnahmen, die noch nicht mit der Pauschale abgegolten sind, wie. z.B. die Beschaffung von Lehrmaterialien.

- **Was ist, wenn an geplanten Kursformaten weniger Personen teilnehmen als geplant?**

Unabhängig davon, wie viele Mittel (Pauschalen) für die Durchführung eines Kurses bewilligt wurden, dürfen letztendlich nur so viele Pauschalen abgerechnet werden, wie durch Kursteilnahmen nachgewiesen werden können. Wenn es zu spontanen Ausfällen von Teilnehmenden kommt, die nicht von der Hochschule verursacht wurden, kann die Pauschale im Einzelfall trotzdem ausgezahlt werden.

- **Welche Ausgaben können im Rahmen der Durchführung eines Kompaktformates geltend gemacht werden? (geändert)**

Für die Durchführung von Kompaktformaten können Personal- und/oder Sachmittel beantragt werden. Sollten dafür Honorare vergeben werden, kann dies nur an externe Personen, die nicht an der antragsstellenden Hochschule beschäftigt sind, erfolgen.

- **Über welchen Zeitraum dürfen geplante Kompaktformate laufen?**

Kompaktformate dürfen in einem Zeitraum von bis zu 30 Tagen einen zeitlichen Gesamtumfang von 16 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Eine vorgeschriebene maximale Laufzeit gibt es nicht.

- **Wie hoch dürfen die Honorare sein?**

Honorare müssen in einem angemessenen Rahmen liegen; die Angemessenheit bei einem Honorar ab 1.000 € (netto) ist in einem Vergabevermerk (3 Angebote) zu begründen.

- **Können Honorare auch an Personal des Zuwendungsempfängers und/oder des Verbundpartners gezahlt werden?**

Nein, das ist nicht möglich.

## Personalmittel

- **Wofür können im Rahmen des Projektes Personalmittel beantragt werden?**

Generell können für alle Maßnahmen, die im Rahmen des Projektes anfallen, Personalmittel beantragt werden. Ausgenommen ist die Teilnehmeradministration und Durchführung von Kursen (dafür die Teilnahmezuschüsse).

- **Sind Personalmittel, die dem DAAD gegenüber geltend gemacht werden, zwingend spitz abzurechnen?**

Ja. Lediglich die Ausgaben, die mit Teilnahmezuschüssen abgegolten sind, müssen nicht im Einzelnen belegt werden.

- **Gibt es eine Höchstgrenze für zu beantragenden Personalmittel?**

Nein, eine Höchstgrenze gibt es nicht. Letztendlich entscheidet die Auswahlkommission über die Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Personalmittel.

- **Gibt es eine Vorgabe dazu, nach welchen Entgeltgruppen Personal vergütet werden darf?**

In Bezug auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliches Personal und sonstiges Personal gibt es eine solche Vorgabe nicht; studentische Hilfskräfte hingegen dürfen maximal nach EG 8 bzw. vergleichbar vergütet werden.

- **Muss für jede Personalstelle eine Tätigkeitsdarstellung eingereicht werden?**

Für jede beantragte Personalstelle ist eine Tätigkeitsdarstellung einzureichen. Dazu zählen auch beantragte Mittel für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Ausgaben für Lehrpersonal und/oder für die Administration des Kurses zuständiges Personal wird aus den Pauschalen abgegolten. Für dieses Personal ist keine Tätigkeitsdarstellung einzureichen.

- **Müssen die studentischen Hilfskräfte einen bestimmten Wochenstundenumfang ableisten?**

Nein, diesbezüglich gibt es keine Vorgaben.

## Finanzen

- **Ist eine Anpassung der Fördersummen zu einem späteren Zeitpunkt möglich?**

Ja, grundsätzlich sind Anpassungen – auch in den Folgejahren – innerhalb der jährlichen Bewilligungssummen möglich und unter Berücksichtigung der im Zuwendungsvertrag festgelegten Regelungen (20%-Übertragung zwischen den einzelnen Finanzierungarten). Bitte beachten Sie, dass die Mittel haushaltsjahrgebunden bewilligt werden; in einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sondern müssen an den DAAD zurückgezahlt werden.

- **Was versteht man unter Festbetragsfinanzierung?**

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass sich der DAAD mit einer festvereinbarten Summe am Projekt beteiligt. Die Gesamtausgaben liegen hier immer höher als der Festbetrag, so dass ein Teil der Ausgaben als Eigenanteil vom Zuwendungsempfänger in das Projekt eingebracht wird.

- **Können andere DAAD-Fördermittel unter „Drittmittel“ eingebracht werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Bitte geben Sie unter „Drittmittel“ nur Mittel von anderen Geldgebern an.

- **Wie hoch sollte der Eigenanteil am Projekt sein?**

Dazu gibt es keine Vorgabe seitens des DAAD, aufgrund der unterschiedlichen Größe der Projekte einerseits aber auch der unterschiedlichen Gegebenheiten an den einzelnen Hochschulen. Wichtig ist, dass ein Commitment der Hochschule deutlich wird, das Thema auch intern zu unterstützen.

## 4. Wirkungsorientiertes Monitoring (WoM)

*Hinweis: Generelle (nicht programmspezifische) FAQ zum WoM finden Sie [hier](#).*

- **Ist ein Wirkungsgefüge auf Projektebene erforderlich?**

Nein, das Wirkungsgefüge muss nicht auf Projektebene erstellt werden. Es sind lediglich Outcomes und Outputs mit entsprechenden Messindikatoren und Informationsquellen in der Projektplanungsübersicht darzustellen.

- **Wie nah sollten sich die Projektoutcomes und -outputs an den Programmoutcomes und -outputs orientieren?**

Bitte nutzen Sie die in der Handreichung vorgegebenen Outcomes und Outputs, verpflichtend für die Module 1-3 und für das Vorbereitungsmodul, sofern Sie Maßnahmen darin planen. Hintergrund ist die standardisierte Abfrage dieser Ergebnisse in den jährlichen Sachberichten.

- **Können zusätzliche, eigene Outcomes und Outputs formuliert werden, die so nicht in der Handreichung vorgegeben sind?**

Zusätzlich zu den vorgegebenen können Sie gerne weitere/kleinere/spezifischere Outcomes und Outputs formulieren, die Ihr Projekt ggf. noch greifbarer machen. Dies ist aber keine Verpflichtung.